

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 29. Juni 2007

Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über die Familienzulagen (E-FamZV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. November 2006 wurde das Bundesgesetz über Familienzulagen (FamZG) in einer Abstimmung durch das Volk gutgeheissen. Im Gesetz werden die minimalen Familienzulagen für Arbeitnehmende auf 200.- Franken (für Kinder bis 16 Jahre) bzw. auf 250.- Franken (für Kinder in Ausbildung von 16 bis 25 Jahre) geregelt. Sämtliche Erwerbstätige haben Anspruch auf Familienzulagen. Neu sind die Kantone zudem verpflichtet, für Nichterwerbstätige in bescheidenen finanziellen Verhältnissen Familienzulagen vorzusehen. Die Kantone können Familienzulagen auch für Selbstständigerwerbende vorsehen. Frei festlegen können sie zudem Geburts- und Adoptionszulagen. In den Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung im Einzelnen geregelt. Wir danken Ihnen, zum vorliegenden Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Die Eidgenössische Ausländerkommission (EKA) befasst sich mit sozialen, wirtschaftlichen, politischen und demographischen Fragen, die sich aus dem Zusammenleben der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung ergeben und setzt sich mit migrations- und integrationsrelevanten Themen auseinander. Aus dieser Perspektive interessieren im Hinblick auf die Familienzulagenverordnung insbesondere die Fragen in Zusammenhang mit dem Export von Familienzulagen. Es sind dies insbesondere Art. 7 (Voraussetzungen für Familienzulagen für Kinder im Ausland Art. 4 Abs. 3 FamZG) und Artikel 8 (Anpassung der Familienzulagen an die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes Art. 4 Abs. 3 FamZG).

Ausgangslage

Das FamZG und die Familienzulagenverordnung regeln die Ansprüche auf und den Export von Sozialversicherungsleistungen in transnationalen Familienkontexten. Dabei ist weder die Nationalität der Anspruchsberechtigten in der Schweiz, noch jene der Kinder im Ausland massgebend, sondern der Wohnort der Kinder. Diesbezüglich wird zwischen drei verschiedenen Kategorien unterschieden:

1. Kinder in EU/EFTA-Staaten

In diese Staaten müssen Familienzulagen vollumfänglich exportiert werden, sofern zwischenstaatliches Recht keine andere Regelung vorsieht. Für Nicht-Erwerbstätige ist der Export heute erst für in Österreich, Deutschland und Luxemburg lebende Kinder uneingeschränkt möglich. Ab 2009 werden die Familienzulagen jedoch voraussichtlich auch an Nichterwerbstätige in bescheidenen Verhältnissen ausbezahlt werden können, deren Kinder in einem EU/EFTA-Staat leben.

2. Kinder in Staaten mit bilateralen Sozialversicherungsabkommen

Der Verordnungsentwurf schlägt die restriktivste Lösung vor, die mit den staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz noch vereinbar ist:

- Exportiert werden Familienzulagen nur dann, wenn Staatsverträge die Schweiz dazu verpflichten.
- Der Anspruch auf Familienzulagen entfällt, wenn diese im Ausland bezogen werden können (Subsidiarität).
- Familienzulagen werden nur unter der Voraussetzung des Gegenrechts ausbezahlt (Reziprozität).
- Der Export von Ausbildungs- und Kinderzulagen für Kinder über 16 Jahre entfällt.
- Nichterwerbstätige haben keinen Anspruch auf Familienzulagen.
- Allfällig zu exportierende Zulagen werden der Kaufkraft des jeweiligen Landes angepasst.

a) Zwischenstaatliche Vereinbarungen, welche die Bundesgesetzgebung über Familienzulagen erfassen:

- Die Verträge mit Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Mazedonien beinhalten nur das Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Die Schweiz wird in diesen Staaten notifizieren, dass das bilaterale Abkommen nicht auf das neu eingeführte FamZG anwendbar ist.

b) Abkommen, welche die Bundesgesetzgebung über Familienzulagen nicht - oder nur teilweise - erfassen:

- In Bezug auf Chile, Israel, Kanada, Philippinen, USA - und ausserhalb des Bundesgesetzes über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) die Türkei - besteht keine Exportpflicht.

3. Kinder in Staaten ohne bilaterale Sozialversicherungsabkommen

- In Bezug auf Staaten ohne bilaterales Sozialversicherungsabkommen besteht keine Exportpflicht.

Schnittstelle Ausländergesetz (AuG) und der Familienzulageverordnung (FamZV)

Das Ausländergesetz (AuG) - welches sich im Hinblick auf den Familiennachzug an Personen aus so genannten Drittstaaten richtet - ortet im raschen Familiennachzug ein erwünschtes integrationspolitisches Potential. Um den raschen Familiennachzug zu gewährleisten, muss dieser bei Personen aus Drittstaaten innerhalb der ersten fünf Jahre erfolgen. Kinder über 12 Jahre müssen gar innerhalb von 12 Monaten nachgezogen werden. Nicht kohärent ist das AuG jedoch insofern, dass es für Personen mit Aufenthaltsbewilligung keinen Rechtsanspruch auf Familiennachzug vorsieht. Es hemmt den raschen Familiennachzug durch behördliche Auflagen, wie das Vorhandensein guter Einkommensverhältnisse oder einer „angemessenen“ Wohnung. Diese Kriterien, welche den zuständigen kantonalen Behörden umfangreiche Ermessensspielräume eröffnen, schränken de facto den Familiennachzug insbesondere für finanziell schlechter gestellte Arbeitnehmende aus Drittstaaten ein. Erlaubt die finanzielle Situation keinen Nachzug der Kinder, müssen diese - sofern sie im Herkunftsland der Eltern leben - darüber hinaus im Rahmen der FamZV damit rechnen, dass ihnen weder Familien- noch Ausbildungszulagen zugute kommen.

Anders ist die Situation für Personen aus EU/EFTA-Staaten, für welche der Familiennachzug nicht im AuG sondern im Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU geregelt wird. Sie können ihre Kinder bis zum 21. Altersjahr problemlos und ohne behördliche Auflagen nachziehen. Falls sie entscheiden, ihre Kinder im Herkunftsland zu lassen, werden die Familienzulagen vollumfänglich exportiert, sofern zwischenstaatliches Recht keine andere Regelung vorsieht. Ab 2009 werden die Familien- und Ausbildungszulagen voraussichtlich sogar an Nichterwerbstätige in bescheidenen Verhältnissen ausbezahlt werden können.

Empfehlung der EKA

Für in einem Drittstaat lebende Kinder von Nicht-EU-/EFTA-angehörigen Eltern verstärkt der Entwurf der Familienzulageverordnung die im AuG angelegte Inkonsistenz zwischen dem Wunsch nach raschem Familiennachzug und dem fehlendem Rechtsanspruch auf einen solchen. Wer die

Kinder nachziehen möchte, aufgrund der persönlichen Situation von den Behörden aber keine Bewilligung dazu erhält, muss damit rechnen, dass den Kindern nicht einmal die Familienzulagen zugute kommen.

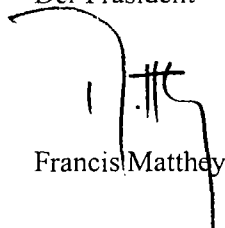
Aus der Sicht der EKA ist es nicht einleuchtend, warum die Verordnung für in Drittstaaten lebende Kinder die restriktivste Lösung vorschlägt, die mit den staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar ist. Die Kommission empfiehlt, dass die im Rahmen der bilateralen Verträge mit der EU eingeführten Regelungen zum Referenzwert für alle in der Schweiz lebenden (erwerbstätigen und nichterwerbstätigen) Personen genommen werden, einerlei ob deren Kinder in einem EU-/EFTA-Land oder in einem Drittstaat leben.

Dieser Referenzwert ist auch im Hinblick auf die in Artikel 8 geregelte Anpassung der Zulagen an die Kaufkraft des Wohnsitzstaats des Kindes zu berücksichtigen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Zulagen für Kinder in EU-/EFTA-Staaten vollumfänglich ausbezahlt werden, währenddem Zulagen für Kinder in Drittstaaten der Kaufkraft des jeweiligen Landes angepasst werden.

Wir hoffen, dass unsere Bemerkungen, die insbesondere die auf die fehlende Konsistenz im AuG und auf deren Verstärkung im Entwurf der Familienzulageverordnung verweisen, bei der definitiven Ausgestaltung der Verordnungen Berücksichtigung finden.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Eidgenössische Ausländerkommission
Der Präsident



Francis Matthey



Office fédéral des assurances sociales
Domaine Famille, générations et société
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Votre réf.	V/communication	Notre réf.	Date
		753/1 Vii	21 juin 2007

Projet d'ordonnance sur les allocations familiales (OAFam): procédure de consultation

Madame, Monsieur,

La Commission fédérale de coordination pour les questions familiales COFF vous remercie de lui donner l'occasion de se prononcer sur le projet d'ordonnance sur les allocations familiales. Elle en a pris connaissance avec intérêt et souhaite faire part des remarques suivantes :

Art. 1 Allocation de formation professionnelle (art. 3, al. 1, let. b, LAFam)

La COFF est d'avis que la limite de revenus prévue (soit Fr. 2'210.- par mois, montant de la rente vieillesse complète maximale de l'AVS) concernant l'octroi des allocations de formation professionnelle aux jeunes ne se justifie pas. Quand cela est possible, les jeunes en formation devraient plutôt être incités à gagner un certain revenu, et ce pas seulement afin de participer aux coûts de leur entretien. En effet, à l'heure actuelle, il devient quasiment indispensable de pouvoir acquérir des expériences professionnelles durant la période de formation pour avoir une chance de trouver un emploi par la suite. En outre, la formation des enfants coûte cher aux parents, il ne paraît dès lors pas judicieux à la Commission de supprimer des prestations durant cette phase de vie. La COFF est d'avis qu'il convient de renoncer à fixer une limite de revenus pour l'obtention des allocations de formation. Si une telle limite devait tout de même être maintenue, la COFF préconise une réglementation analogue à celle relative aux rentes pour enfants de l'AI et de l'AVS telle que précisée dans les chiffres marginaux 3364 et ss. des Directives concernant les rentes de l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité fédérale et ce, en vertu du principe de coordination entre les assurances sociales.

Art. 7 Conditions d'octroi des allocations familiales pour les enfants vivant à l'étranger (art. 4, al. 3, LAFam)

La COFF se prononce ci-après sur la situation des salariés et non sur celle des personnes sans activité lucrative. La Commission regrette que la solution retenue dans le projet d'ordonnance pour régler la question de l'exportation des allocations familiales pour les enfants vivant à l'étranger soit aussi restrictive.

La COFF se demande en outre si cette solution est encore compatible avec le texte de loi. En effet, l'OAFam va plus loin que le texte de loi puisque ce dernier ne prévoit pas la suppression de l'exportation des prestations dans certains pays, mais précise que le « montant des allocations est établi en fonction du pouvoir d'achat du pays de résidence » (cf. art. 4, al.3 LAFam).

Pour la Commission, le choix opéré dans le projet d'ordonnance est problématique à plusieurs égards.

En effet, cette restriction constitue une discrimination à l'égard des enfants vivant à l'étranger, dont les parents travaillent en Suisse et sur les salaires desquels des cotisations sont prélevées. *De facto* elle constitue une inégalité de traitement des étrangers étant donné que la majorité des enfants vivant à l'étranger et potentiellement concernés par la loi sont des enfants de ressortissants étrangers et non de Suisses.

Les allocations familiales sont destinées à couvrir une partie des coûts de l'enfant. Elles sont une constituante du revenu tiré de l'activité lucrative puisqu'elles s'ajoutent au salaire net. La restriction prévue par la loi induit une forme de discrimination à l'égard des travailleurs dans la mesure où leurs salaires sont inférieurs vu qu'ils n'ont pas droit aux allocations familiales pour leurs enfants vivant à l'étranger, quand bien même ils assument les coûts de leur entretien.

Le financement des allocations familiales est assuré quasi exclusivement par les employeurs qui paient des cotisations sur les salaires soumis à l'AVS de leurs employés. Les employeurs des branches employant de nombreux étrangers se retrouvent pénalisés, étant donné que la totalité de ces montants sont dus, même si les prestations sont réduites ou supprimées, par exemple au cas où les enfants vivent à l'étranger. Ils paient ainsi des cotisations, mais ne peuvent verser les allocations familiales à leurs employés.

A l'heure actuelle, la Suisse a conclu des accords bilatéraux avec l'UE/AELE et des conventions de sécurité sociale avec de nombreux autres pays. D'autres conventions sont prévues dans les années à venir. On peut donc imaginer que le nombre effectif d'ayants droit concernés par cette réglementation sera restreint, tout comme les économies ainsi réalisées.

En outre, la mise en œuvre de l'ordonnance sur les allocations familiales implique une vérification périodique auprès des ayants droit du lieu de domicile des enfants. Or une telle vérification occasionnera des coûts supplémentaires tant pour les caisses que pour les employeurs. Ces coûts administratifs sont à mettre en lien avec le potentiel d'économies réalisées. Le nombre d'enfants vivant à l'étranger dans un pays pour lequel il n'existe pas de convention de sécurité sociale ou d'accords bilatéraux étant restreint, les économies possibles ne seront pas forcément très importantes.

Enfin, le fait d'avoir fixé à seize ans la limite d'âge pour l'exportation des allocations pour enfant concernant des enfants incapables d'exercer une activité lucrative ne se justifie pas pour la Commission. Ces allocations devraient être versées jusqu'à l'âge de vingt ans, comme prévu dans l'article 3, al. 1, let. b LAFam.

Pour toutes ces raisons, la COFF est d'avis qu'il convient de ne fixer aucune restriction à l'octroi des allocations pour enfant pour les enfants vivant à l'étranger, à l'exception de l'adaptation au coût de la vie explicitement prévue dans la LAFam.

La COFF vous remercie de l'attention que vous voudrez bien porter à ses remarques et vous prie de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de sa considération distinguée.

Commission fédérale de coordination pour les questions familiales

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a horizontal line and a small flourish at the end.

Jürg Krummenacher, président



Pro Familia Schweiz

Marktgasse 36
3011 Bern
Telefon 031 381 90 30
Telefax 031 381 91 31
www.profamilia.ch
profamilia@bluewin.ch
Postkonto 80-32149-3

Dachverband
der Familienorganisationen
in der Schweiz

Suisse

Association faïtière
des organisations familiales
de Suisse

Svizzera

Associazione dirigente
delle organizzazioni di famiglie
in Svizzera

Eidg. Departement des Innern EDI
Herr Bundesrat
Pascal Couchepin
Bundeshaus
3003 Bern

15. Juni 2007

Verordnung über die Familienzulagen – Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Couchepin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 30. März 2007 laden Sie uns ein, zum Entwurf der Verordnung über die Familienzulagen (FamZV) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Einleitend gestatten Sie, dass wir unserem Unverständnis Ausdruck verleihen. Nach dem klaren Votum der Bevölkerung anlässlich der Referendumsabstimmung vom 26. November 2006 haben wir erwartet, dass die Ausführungsbestimmungen bereits auf 1.1.2008 und nicht, wie nun vom Bundesrat geplant, erst auf den 1.1.2009 in Kraft gesetzt werden. Diese Verzögerung lässt sich auch nicht mit Bezug auf die erforderliche Anpassungszeit der Kantone rechtfertigen. Es bleibt daher zu hoffen, dass viele Kantone von der Möglichkeit Gebrauch machen und die Ansätze für die Kinder- und Ausbildungszulagen auf den 1.1.2008 festlegen.

Im Wissen, dass das Bundesgesetz Vieles nicht abschliessend regelt und den Kantonen einen erheblichen Gestaltungsspielraum überlässt, stimmen wir grundsätzlich der Stossrichtung des Entwurfs zu und begrüssen auch die vorgeschlagenen Anpassungen der geltenden Gesetzgebungen. Der Entwurf schafft Klarheit und lehnt sich – analog zum Bundesgesetz – in vielen Punkten an die Alters- und Hinterlassenerversicherung an. Dennoch möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf folgende Artikel lenken:

Ausbildungszulage (Art. 3 Abs. 2)

Wir begrüssen die klare Umsetzung des Art. 3, Abs. 2 (Anspruch auf Ausbildungszulagen). Der vorgeschlagene Ansatz der Auszahlung einer Ausbildungszulage schafft die heutige stossende kantonale Ungleichbehandlung der Jugendlichen in Ausbildung ab. Auch ermöglicht die Abschaffung der heutigen Bandbreite eine effiziente Durchführung. Wir sind jedoch überzeugt, dass die festgelegte Höhe des eigen erzielten Einkommens von 2210 Fr. pro Monat (einfache maximale AHV-Rente) zu tief angesetzt ist. Auch die Behauptung, wonach immer mehr Studierende für ihre Ausbildung und ihren Lebensunterhalt selber aufkommen, stimmt spätestens seit der Einführung des Bologna-Systems nicht mehr. Viele Studierende sind selbst, wenn sie einen Nebenverdienst von 2210 Franken erzielen, auf die



15. Mai
15 mai
15 maggio
15 da matg

Internationaler Tag der Familien
Journée internationale des familles
Giornata internazionale delle famiglie
Di internazional da las famiglias



Von der ZEW als gemeinnützig anerkannt
Reconnu(e) d'utilité publique par le ZEW
Riconosciuto(a) di utilità pubblica dalla ZEW

Ausbildungszulage angewiesen, denn die Lebenshaltungskosten in den Universitätsstädten zählen zu den Höheren in unserem Lande. Eine Überprüfung der Höhe ist u.E. erforderlich.

Umsetzung des Artikels 4, Abs. 3 FamZG:

Voraussetzungen für im Ausland wohnhafte Kinder (Artikel 7)

Der Gesetzgeber hat im oberwähnten Gesetzesartikel 4 des FamZG festgehalten, dass die Höhe der Familienzulage sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat richtet, dies im Wissen, dass zwischenstaatliche Vereinbarungen den geplanten Einschränkungen für im Ausland lebende Kinder vorgehen. Nun schlägt der Verordnungsentwurf eine äusserst restriktive Lösung vor, die wir so nicht annehmen können. Es wird vorgeschlagen, dass die Schweiz nur noch Familienzulagen in jene Länder, die mit der Schweiz einen Staatsvertrag unterzeichnet haben, unter Anpassung der Kaufkraft, exportiert.

Die Schweiz geht ferner davon aus, dass sie den Staaten mit bilateralen Sozialversicherungsabkommen frühzeitig mitteilen wird, dass diese Abkommen nicht auf das neu eingeführte FamZG anwendbar sind. Mit diesem Schritt werden ausgerechnet die Zuwanderer der 90iger Jahren aus den Balkanstaaten, die ihre Familien in ihrem Heimatland (Serbien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Kroatien und Mazedonien) zurückgelassen haben, schlechter gestellt. Ob sich dieser Schritt aus migrationspolitischer und ökonomischer Sicht rechtfertigen lässt, bezweifeln wir. Die Ungleichbehandlung der Arbeitnehmenden mit Familien nach Herkunft der Migrantenfamilien ist unseres Staates unwürdig.

Dauer des Anspruchs nach Erlöschen des Lohnanspruches (Art. 10)

Im Wissen, dass zahlreiche Krankentaggeldversicherungen die Familienzulagen nicht abdecken, begrüssen wir eine transparente Regelung, die, sowohl während, als auch nach Erlöschen des Lohnanspruches, Klarheit schafft. Gemäss Vorschlag soll weiterhin ein Anspruch während dreier Monate nach dem Ende der Lohnzahlungspflicht geltend gemacht werden. Wir bezweifeln, dass die Anwendung der Bernerskala, welche langjährigen Mitarbeitenden einen Anspruch während vier Monaten zuspricht, sich rechtfertigen lässt

Schliesslich begrüssen wir den Vorschlag im Abs. 2 des erwähnten Artikels, welcher einen Anspruch auf Familienzulagen der Mutter, die sich im Mutterschaftsurlaub befindet, zusichert und dies unabhängig davon, ob sie einen Lohnanspruch hat.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Bemerkungen und verbleiben, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, mit freundlicher Hochachtung.

PRO FAMILIA SCHWEIZ

Der Präsident

Laurent Wehrli

Die Geschäftsführerin

Dr. Lucrezia Meier-Schatz

Schweizerischer
Gemeindeverband

Association des
Communes Suisses



Associazione dei
Comuni Svizzeri

Associaziun da las
Vischnancas Svizras

3322 Urtenen-Schönbühl
Postfach
Solithurnstrasse 22
Tel. 031 858 31 16
Fax 031 858 31 15
MWST-Nr. 344 307

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie
Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

auch per Mail an:
familienfragen@bsv.admin.ch

Urtenen-Schönbühl, 26.6.2007
MLZ/rug

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Familienzulagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2007 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern die erwähnte Verordnung zur Stellungnahme unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

Am 26. November 2006 wurde das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Referendumsabstimmung mit einem klaren Mehr des Stimmvolkes angenommen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass das Gesetz und die Verordnung sobald als möglich in Kraft gesetzt werden. Die Dauer bis zur geplanten Inkraftsetzung des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 2009, ist relativ lang, denn die Diskussion im Bereiche der Familienzulagen ist in den Kantonen bereits angelaufen.

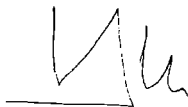
Die Vernehmlassung zur Verordnung beschränkt sich auf diejenigen materiellen Anspruchsvoraussetzungen auf Bundesebene, welche nicht bereits im Familienzulagengesetz geregelt sind oder den Kantonen zur Regelung überlassen werden. Der Schweizerische Gemeindeverband stimmt der Revision vorliegender Verordnung vollumfänglich zu. Insbesondere begrüsst er, dass sich die Verordnungsbestimmungen an den bisherigen Regelungen und Erfahrungen der Kantone orientieren. Zudem befürwortet er, dass auf eine möglichst einfache Durchführung geachtet und wo möglich auf die Bestimmungen und Definitionen des AHVG verwiesen wird.

In Bezug auf die Familienzulagen für Kinder im Ausland hat der Bundesrat sich für die restriktivste Lösung ausgesprochen, die noch mit den staatsvertraglichen Verpflichtungen vereinbar ist. Hier stellt sich die Frage, ob diese Lösung auch zu einer nachhaltigen Praxis führt.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GEMEINDEVERBAND

Der Präsident:



Dr. Ulrich Isch

Die stv. Direktorin:



Maria Luisa Zürcher, Fürsprecherin

Kopien an:

- Mitglieder des Vorstandes des Schweiz. Gemeindeverbandes
- Schweizerischer Städteverband
- Städteinitiative



SVAMV / FSFM

Eidg. Departement des Innern EDI
Herrn Bundesrat P. Couchepin
Bundeshaus
3003 Bern

Bern, 28. Juni 2007

Vernehmlassungsverfahren Verordnung über die Familienzulagen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Couchepin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zur Verordnung über die Familienzulagen teilzunehmen, und unterbreiten Ihnen gerne unsere Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüssen wir den Erlass einer Verordnung, die eine einheitliche Anwendung des Gesetzes sicherstellt.

Wir verstehen aber nicht, dass Gesetz und Verordnung trotz des klaren Volksentscheids erst am 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt werden sollen. Die Anpassungszeit, welche die Kantone für die Einführung des neuen Gesetzes brauchen, kann eine so lange Verzögerung nicht rechtfertigen. **Wir schlagen vor, Gesetz und Verordnung auf 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen.**

Im folgenden nehmen wir zu **einzelnen Artikeln** der Verordnung Stellung:

Art. 1: Ausbildungszulage

Wir begrüssen die Regelung des Anspruchs auf Ausbildungszulagen, die sich an der AHV-Gesetzgebung orientiert und die heutige stossende Ungleichbehandlung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung in den Kantonen beseitigt.

Die Einkommensgrenze von 2210 Franken, welche die Anspruchsberechtigung begrenzt, ist jedoch zu tief angesetzt. Seit der Einführung des Bologna-Systems sind Studierende in der Regel nicht mehr in der Lage, ihre Ausbildung und ihren Lebensunterhalt selbst zu finanzieren. Ausserdem sind die Lebenshaltungskosten in den Universitätsstädten so hoch, dass Studierende selbst bei einem Nebenverdienst von 2210 Franken zusätzlich auf Ausbildungszulagen angewiesen sind.

Art. 7: Voraussetzungen für Familienzulagen für Kinder im Ausland

Die Regelung, dass Familienzulagen nur noch in Länder ausbezahlt werden, die mit der Schweiz einen Staatvertrag abgeschlossen haben, ist zu restriktiv. Die Ungleichbehandlung von Arbeitnehmenden und ihren Kindern in Abhängigkeit von ihrem Herkunftsland lässt sich unseres Erachtens nicht rechtfertigen.

Art. 10: Dauer des Anspruchs nach Erlöschen des Lohnanspruchs

Wir begrüßen, dass der Anspruch auf Familienzulagen bei Mutterschafts- und Jugendurlaub auch ohne gesetzlichen Lohnanspruch besteht.

Beim Erlöschen des Lohnanspruchs wegen Arbeitsverhinderung, insbesondere wegen Krankheit, Unfall und Schwangerschaft sprechen wir uns für eine grosszügigere Regelung aus. In solchen Situationen müssen mit weniger Lohn und oft erheblichen Wartezeiten zusätzliche Kosten getragen werden. Die Kinderzulagen sind hier entscheidend, um die Existenz der Kinder zu sichern. 3 Monate im Minimum sind deshalb zu kurz.

Wir danken Ihnen bestens für Ihr Interesse und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Schweizerischer Verband
alleinerziehender Mütter und Väter
Anna Hausherr
Zentralsekretärin